

UPDATE.

KV-INFO

Der Newsletter des Bistums Aachen.



Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#)

Sehr geehrte Kirchenvorstände im Bistum Aachen,



*Martin Tölle,
Ökonom des Bistums
Aachen.*

mit einer weiteren Ausgabe der quartalsweise erscheinenden „KV-Info - Der Newsletter für Kirchenvorstände im Bistum Aachen“ möchten wir Sie kompakt über alle für ihre Arbeit wesentlichen Themen informieren. Schwerpunkte dieser Ausgabe sind unter anderem die Pastoralen Räume und ihre rechtliche Strukturen, der aktuelle Beratungsstand zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und Informationen aus einer Arbeitsgruppe zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden.

Zum Sommeranfang wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine schöne erlebnis- und geistreiche Sommerzeit!

Die nächste Ausgabe des KV-Newsletters erscheint voraussichtlich im September 2024.

Mit besten Grüßen
Martin Tölle
Ökonom des Bistums Aachen

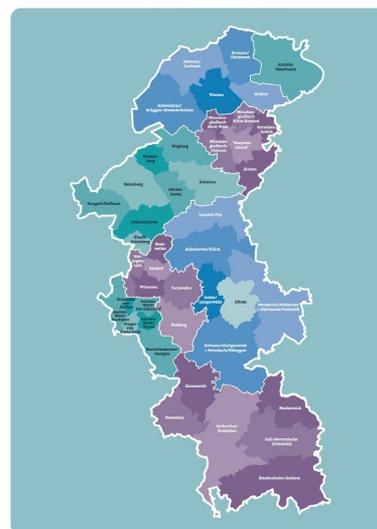
Pastorale Räume.

Pastorale Räume gehen zum 1. Januar 2025 gemeinsam an den Start.

Anpassung der rechtlichen Strukturen erfolgt zum 1. Januar 2026.

Mit der Errichtung der 44 Pastoralen Räume wird eine wichtige Etappe im bistumsweiten Veränderungsprozess „Heute bei dir“ erreicht. Sie dienen als Verwirklichungsräume der Pastoralstrategie im Bistum Aachen und sichern nicht nur die kirchlichen Grundvollzüge, sondern ermöglichen vielfältige vitale Orte von Kirche. **Zum 1. Januar 2025** werden die 44 Pastoralen Räume nunmehr zeitgleich errichtet.

Ursprünglich war es das Ziel, zum 1. Juli diesen Jahres bereits mit 23 Pastoralen Räumen, die identisch mit einer GdG sind, im Übergang an den Start zu gehen. „Da in den zurückliegenden Wochen in unterschiedlichen Zusammenhängen jedoch noch viele Fragen aufgekommen sind, die es zu berücksichtigen gilt, wird dieser Schritt für alle 44 Pastoralen Räume im Übergang zum 1. Januar 2025 gemeinsam vollzogen“, sagt Generalvikar Thorsten Aymanns. Dabei geht es ausdrücklich nicht um vermögensrechtliche Fragen, sondern um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rechtsform des Pastoralen Raumes und den Leitungsmodellen.



Die Pastoralen Räume starten gemeinsam am 1. Januar 2025.

Was heißt dies für die Arbeit der Kirchenvorstände?

Da hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände auf Grundlage der veröffentlichten Grundlagenpapiere bereits Sicherheit im gemeinsamen Ziel besteht, geht dieser Prozess weiter planmäßig voran:

- Derzeit beraten die Kirchenvorstände in moderierten Prozessen unter Begleitung durch das Bischöfliche Generalvikariat, insbesondere den Abteilungsleiter Vermögen Kirchengemeinden, Frank Rutte-Merkel, über die Struktur der Rechtsträger in ihrem Pastoralen Raum.
- Dabei zeichnen sich praxistaugliche Lösungen für die einzelnen Pastoralen Räume ab. In diesen 44 Pastoralen Räumen werden damit zukünftig eine Kirchengemeinde (ggf. mit mehreren Ortsausschüssen) oder zwei/drei Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeverband entstehen.
- Die dazu notwendigen Beschlüsse der Kirchenvorstände über den „Fahrplan“ der erforderlichen rechtlichen Anpassungen, können im Herbst 2024 auf Basis entsprechend vorbereiteter **Beschlussvorlagen bis zum 31. Dezember 2024** gefasst werden.
- Parallel werden die Stellenbeschreibungen mit Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen der künftigen Verwaltungsleiter im Pastoralen Raum erarbeitet, damit nach der Sommerpause mit den Stellenausschreibungen durch die Kirchenvorstände/Verbandsvertretungen begonnen werden kann, um nach Möglichkeit **ab 1. Januar 2025** im Pastoralen Raum auch mit einem Verwaltungsleiter an den Start zu gehen.
- Die Errichtung der für die einzelnen Pastoralen Räume zivilrechtlich fungierenden Körperschaft des öffentlichen Rechts als Rechtsträger erfolgt einheitlich **zum 1. Januar 2026**, wobei in 24 von 44 Pastoralen Räumen diese Rechtsträger grundsätzlich schon heute bestehen. Darüber hinausgehende Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden im Pastoralen Raum erfolgen zu den **Stichtagen 1. Januar 2026, 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028**. Dabei wird eine möglichst weitgehende Umsetzung zum 1. Januar 2026 angestrebt, damit die anstehende Kirchenvorstandswahl bereits für die neue Rechtsträgerstruktur erfolgen kann.
- Damit die Verwaltungszentren über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Anpassung der Rechtsträgerstrukturen zu unterstützen, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung im März 2024 bereits die erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel aus der Restrukturierungsrücklage des Bistums für die Übergangsphase bis 2027 freigegeben.

- Die Verwaltungszentren, denen im Zuge der Anpassung der Rechtsträgerstrukturen alle Kirchengemeinden beitreten werden, sind damit zusammen mit der Beratung und Aufsicht durch das Bischöfliche Generalvikariat sowie mit den Verwaltungsleitern und ihren Mitarbeitern in den Kirchengemeinden die wesentlichen Bausteine, um die Kirchengemeinden/Verbandsvertretungen als rechtliche und finanzielle Ermöglicher der Pastoralen Räume und Orte von Kirche in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen sowie die Pfarrer und die Mitarbeiter im Pastoralen Dienst von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Ansprechpartner.

Bischöfliches Generalvikariat
Frank Rutte-Merkel
Abteilungsleiter Vermögen / Kirchengemeinden
[+49 \(0\)241/452-434](tel:+49(0)241452434)
frank.rutte-merkel@bistum-aachen.de

Arbeitsgruppe zur Neuordnung der Finanzbeziehungen.

Neureglung bis zum 1. Januar 2026.

Da im Zuge der zukünftigen Rechtsträger- und Verwaltungsstrukturen die derzeit bestehenden Regelungen der Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum und den Kirchengemeinden (Stichwort: Schlüsselzuweisungen) einer Anpassung bedürfen, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung im März 2024 eine Arbeitsgruppe zur Neufassung der Ordnung über die Finanzbeziehungen Bistum – Kirchengemeinden eingerichtet. Die aus Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, Priesterrat und Diözesanpastoralrat sowie dem Bischöflichen Generalvikariat entsandten Mitgliedern der Arbeitsgruppe wollen bis November 2024 einen Regelungsentwurf erarbeiten.



Im März 2024 ist eine Arbeitsgruppe zur Neufassung der Ordnung über die „Finanzbeziehungen Bistum – Kirchengemeinden“ eingerichtet worden.

Ziel ist es, u. a. nach Beschlussfassung im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zum **1. Januar 2026** in Kraft zu setzen, damit die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Rechtsträger der Pastoralen Räume mit ihren Orten von Kirche finanziell handlungsfähig sind und die Personal- und Finanzplanung auf Ebene des Pastoralen Raums erfolgen kann.

Sofern es im Zuge der Errichtung der Pastoralen Räume zum 1. Januar 2025 erforderlich ist, wird es für das Jahr 2025 entsprechende Übergangslösungen geben.

Ansprechpartner.

Bischöfliches Generalvikariat
Herr Lutz Lürken
Fachbereichsleitung Finanzen
+49 (0) 241/452-446
lutz.luerken@bistum-aachen.de

KVVG.

Neues KVVG verschiebt sich.

Hauptausschuss des NRW-Landtages setzt überraschend Sachverständigenanhörung an.

Am Donnerstag, 20. Juni 2024, hat der Hauptausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags auf Antrag einer Fraktion überraschend eine Sachverständigenanhörung zur Aufhebung des preußischen Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) angesetzt. Diese Entwicklung bedeutet für das wichtige kirchliche Projekt eine Verzögerung um mehrere Monate.

Diese Entscheidung ist angesichts der bisherigen Absprachen unerwartet: Die NRW-Staatskanzlei hatte die Rechtslage in Abstimmung mit den Fraktionen von CDU, Grünen, SPD und FDP durch ein Sachverständigengutachten des Kölner Staatsrechtlers Markus Ogorek prüfen lassen. Wesentliches Ergebnis: Das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz ist verfassungswidrig und bedarf der Aufhebung durch den NRW-Landtag. Nicht zuletzt aufgrund dieses

Gutachtens wurde im Vorfeld seitens der Landtagsfraktionen versichert, von der Beantragung einer Sachverständigenanhörung abzusehen.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Sachlage erfolgt die zweite Lesung der Gesetzesänderung im Landtag voraussichtlich erst im September / Oktober 2024. Die NRW-(Erz-)Bistümer haben sich darauf verständigt, die kirchlichen Regelungen gegenwärtig nicht vor der Aufhebung des staatlichen Rechts in Kraft zu setzen. Daher verschiebt sich der Start des „Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes“ voraussichtlich auf Oktober / November 2024. Im Hinblick auf die für den Herbst 2025 geplanten Kirchenvorstandswahlen ergeben sich durch diese Verschiebung keine negativen Auswirkungen.

Weitergehende Informationen

Kontakt.

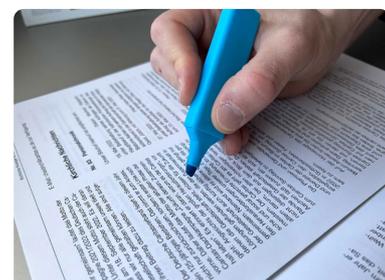
Tel: [+49 \(0\) 241/452-477](tel:+49(0)241452477)
kvgesetz@bistum-aachen.de

Neue Anlagerichtlinie.

Seit Jahresbeginn in Kraft.

Neue Anlagerichtlinie für Kirchengemeinden.

Seit Jahresbeginn ist die neue Anlagerichtlinie für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen in Kraft. Gegenüber den bislang sehr restriktiven Vorgaben setzt die neue Richtlinie ausgehend vom Zweck kirchlichen Vermögens (Abschnitt 1) den prinzipiellen (Abschnitt 2 und 4) und organisatorischen Rahmen (Abschnitt 3.1), damit die Kirchenvorstände ihre



Die neue Anlagerichtlinie für die Kirchengemeinden

Kapitalanlageentscheidungen verantwortungsvoll treffen können (Abschnitt 3.2).

im Bistum Aachen wurde unter Nr. 50 in der Ausgabe 4/2024 im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Zulässige Anlagenformen sowie Anlagemärkte und Anlagegrenzen (Abschnitt 5 und 6)

Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass die Zwecke und Verpflichtungen ihrer Höhe nach und in ihrem zeitlichen Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Für kurz- und mittelfristige Anlagen (bis 5 Jahre) bieten Banken durch das veränderte Zinsumfeld wieder attraktive festverzinsliche Anlageformen an. Diese können eine gute Option sein, um das Kapital kurz- bis mittelfristig ertragssteigernd anzulegen. Hierbei ist für das täglich verfügbare Geld auch die Führung eines Tagesgeldkontos wieder sinnvoll geworden.

Bei langfristig verfügbarem Kapital, insbesondere beim Substanzkapital der Fonds, wird empfohlen, es langfristig anzulegen. Hier kann im Rahmen der Anlagerichtlinie auch in Investmentfonds investiert werden. Eine Auswahl an Fonds, die den Kirchengemeinden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, ist in der Anlage zur Anlagerichtlinie zu finden. Zusätzlich wird derzeit der von der Bank für Kirche und Caritas Paderborn aufgelegte Stiftungsfonds Omega in seiner Anlage und Kostenstruktur in Zusammenarbeit mit dem Bistum Aachen optimiert. Eine Vorabgenehmigung dieses Fonds ist für August geplant.

Sofern Sie sich bei der Vermögensanlage von einer Bank oder einem Finanzdienstleister beraten lassen, geben Sie ihm diese Anlagerichtlinie als Grundlage und Rahmensetzung für die Anlageberatung weiter.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Richtlinie regelt in Umsetzung der für alle deutschen Diözesen geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden (Abschnitt 3.3) auch die konkreten Genehmigungserfordernisse für Anlageentscheidungen der Kirchenvorstände.

Um den Vermögensanlageprozess für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten, wurde ein „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren“ entwickelt (Abschnitt 3.4.). Hierzu wurde eine Auswahl von Anlageformen und Investmentfonds unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen vorab von Vermögensrat und Konsultorenkollegium genehmigt, die dem Kirchenvorstand grundsätzlich hinreichende Möglichkeiten der Vermögensanlage bieten, ohne den aufwendigeren Genehmigungsprozess zu durchlaufen.

Sofern ein Kirchenvorstand nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, kann er im von der Anlagerichtlinie gesetzten Rahmen andere Anlageformen frei wählen. In diesem Fall ist jedoch eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Im Falle der erforderlichen Genehmigung reichen Sie uns bitte den Kirchenvorstandsbeschluss, die schriftliche Empfehlung Ihrer Bank sowie eine Bestätigung des Bankberaters zur Einhaltung der Anlagerichtlinie ein.

Bitte denken Sie daran, für nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegende Vermögensanlagen die notwendigen kirchenaufsichtlichen **Genehmigungen unbedingt vor** Abschluss der Anlagegeschäfte einzuholen, um Kosten der Rückabwicklung nicht genehmigungsfähiger Anlagegeschäfte zu vermeiden.

Ansprechpartnerin.

Bischöfliches Generalvikariat
Kathrin Janßen
Referentin für Finanzen und Vermögen
+49 (0) 241/452-424
kathrin.janssen@bistum-aachen.de

[Hier neue Richtlinie ansehen](#)

[Hier Dokumente herunterladen](#)

Gefahren minimieren.

Über den Umgang mit „massiven Gedenkeinrichtungen“.

Handlungsleitfaden von Straßen.NRW.

Die Initiative Straßen.NRW hat einen Handlungsleitfaden entwickelt, um mögliche

Gefahren, die von Wegekreuzen ausgehen können, zu minimieren. Wir möchten alle Eigentümer von Wegekreuzen oder Bildstöcken auf diese Initiative aufmerksam machen. Hintergrund dieser Initiative ist ein Unfall vor einigen Jahren, welcher sich durch ein umgestürztes Sandsteinkreuz ereignet hatte.

Um Gefahrenpotentiale soweit wie möglich auszuschließen, bitten wir alle Kirchengemeinden, die in ihrem Besitz befindlichen Wegekreuze auf mögliche Schädigungen hin zu untersuchen und im Bedarfsfall instandsetzen zu lassen und die Initiative des Landes NRW zu unterstützen.



Wegkreuze können möglicherweise eine Gefahr darstellen.

Ansprechpartner.

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Bernhard Stenmans
Fachbereichsleitung Bau und Denkmalpflege
+49 (0) 241 452-583
bernhard.stenmans@bistum-aachen.de

Mehr erfahren

Steuern.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mögliche Verlängerung der Übergangsfrist bis

zum 31.12.2026.

Nach dem Referentenentwurf des BMF zum Jahressteuergesetz 2024 soll die Übergangfrist zur zwingenden Anwendung der § 2b UStG für juristische Personen öffentlichen Rechts um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die geänderte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wird daher voraussichtlich erst ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, hatten im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung dafür optiert, § 2b UStG erst für Umsätze nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Diese Übergangsregelung soll nun bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die Optionsfrist soll sich kraft Gesetz verlängern. Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband braucht keine erneute Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen oder anderweitig gegenüber der Finanzverwaltung aktiv zu werden.

Der aktuell gültige Rechtsstand soll sich somit um weitere 2 Jahre verlängern.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieses Gesetz noch nicht verabschiedet ist und es im Gesetzgebungsverfahren zu Änderungen kommen kann. In einem entsprechenden Fall würden wir Sie zeitnah informieren.

Ansprechpartner.

Bischöfliches Generalvikariat
Christoph Maletz
Referent für Steuern
+49 (0)241 452 415
christoph.maletz@bistum-aachen.de

Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#)

Weitere Newsletter des Bistums.

Entdecken Sie die thematische
Bandbreite unserer Bistums-
Newsletter.

[Alle Newsletter ansehen](#)

Letzte Ausgabe verpasst?

Hier können Sie die
vergangenen Newsletter im
Archiv nachlesen.

[Update-Archiv besuchen](#)



Bistum Aachen – Stabsabteilung Kommunikation

Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Deutschland

0241 452 243 | kommunikation@bistum-aachen.de

[Impressum](#)

Fotonachweis: Jürgen Köhn / Pfarrbriefservice, Nicole Kuckartz-
Cremer / Bistum Aachen, Jari Wieschmann / Bistum Aachen.

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr
empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.